



Wassersportverein Maadesiel e. V.

Satzung des WSV Maadesiel e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen **Wassersportverein Maadesiel e.V.** mit Sitz in Wilhelmshaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wilhelmshaven eingetragen unter der Nr. 477.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im weitesten Sinne, besonders des Wassersports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Wassersport. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft:

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
- b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes entscheiden über Aufnahme oder Ablehnung
- c) Hat der Verein alle vorhandenen Sommer- und Winterliegeplätze an seine Mitglieder vergeben, so werden neu hinzugekommene Mitglieder auf besonderen Antrag in eine Warteliste aufgenommen. Freiwerdende Liegeplätze werden in der Reihenfolge der Warteliste an die Mitglieder vergeben
- d) Die aufgenommenen Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung an und verpflichten sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- f) Familienmitglieder eines Vereinsmitgliedes können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins

verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
Geliehenes Vereinseigentum (z.B. Schlüssel usw.) sind beim Austritt dem Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Ausschlussgründe:

Der Ausschluss eines Mitgliedes (gem. § 7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betreffende Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Rechte der Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- e) Die passiven Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, volles Stimmrecht auszuüben, sich in alle Ämter wählen zu lassen, mit Ausnahme zum Amt des 1. Vorsitzenden, sowie sich auf Antrag als aktives Mitglied führen zu lassen.
- f) Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landesportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

- d) In allen, aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- e) Den Anordnungen des Hafenwarts ist in Anlehnung an die Hafenordnung Folge zu leisten.
- f) Jedes aktive Mitglied hat im Kalenderjahr eine begrenzte Anzahl von Arbeitsstunden zur Wartung und Erstellung vereinseigener Anlagen abzuleisten. Die Zahl der Arbeitsstunden wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr erhoben, die jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt wird. Die Einteilung des Arbeitsdienstes obliegt dem Arbeitsdienstleiter bzw. seinem Stellvertreter.
- g) Die Anzahl der Boote muss der Grösse des Winterliegeplatzes angepasst sein. Größe und Gewicht müssen der Slipanlage angepasst sein. Für entstehende Schäden am Boot beim Auf- und Abslipen ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich. Dies gilt auch bei evtl. Abwesenheit des jeweiligen Eigners.
- h) Jedes neu aufgenommene aktive Mitglied muss eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden kann, an die Vereinskasse zahlen.

§ 11

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 12

Mitgliederversammlung:

Zusammentreffen und Vorsitz

- a) Die den Mitgliedern bzgl. der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- b) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- c) Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die neu von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- d) Einfache und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, sofern ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.
- e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 13

Aufgaben:

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegen-

heiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschuss-Mitglieder
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der mindestens 2 neuen Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

§ 14

Tagesordnung:

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen, soweit erforderlich
- f) Besondere Anträge (Verschiedenes)

§ 15

Vereinsvorstand:

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Arbeitsdienstleiter
- f) dem Hafewart
- g) dem Gerätewart
- h) dem Jugendleiter
- i) der Frauenwartin

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand ist Beschlussorgan im Sinne § BGB.

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes:

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Vorstandswahl durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe außer dem Ehrenrat.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet

werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.
Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.
5. Der Arbeitsdienstleiter verteilt die in der Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden auf die aktiven Vereinsmitglieder und überprüft die ordnungsgemäße Ableistung der zugewiesenen Aufgaben. Die Vergabe der Aufgaben soll den Eignungen der betreffenden Mitglieder möglichst weitgehend entsprechen.
6. Der Hafewart regelt alle Angelegenheiten gemäß der Hafenordnung und bestimmt in Absprache mit dem Vorstand die Zuweisung der Sommer- und Winterliegeplätze sowie die Vergabe von Gastliegeplätzen. Er darf an allen Vereinsausschuss-Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
7. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.
8. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
9. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und der Damen-Jugendabteilung wahrzunehmen.

§ 17

Der Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Aufgaben des Ehrenrates:

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsrichter über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

§ 19

Kassenprüfer:

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer bestimmt. Diese haben gemeinschaftlich Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Rechnungsprüfer, dem Kassierer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20 Allgemeine Schlussbestimmungen:

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe:

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 c) Abs. 2 bleibt davon unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie deren Anwesenheit zwingend erforderlich.

Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 aller Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins:

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Stadt Wilhelmshaven, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Segel- oder Wassersports zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzungs-Neufassung ist auf der Jahreshauptversammlung am 24. März 1994 beantragt und angenommen worden.